



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I-VI. Protocolla von Errichtung der Capitulatio perpetua Osnabr.
handlend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Punct, unter der General-Amnestie, in ewige Vergessenheit gestellt seyn sollte: Deme zufolge der Bischoff Franz Wilhelm die Urkunde sub. N. XII. von sich stellte. Weil aber darinnen einige Puncten nicht also gefasset waren, wie die Stadt, zu ihrer Sicherheit, solche nöthig erachtete; So ertheilten die Kayserlichen Gesandten eine sub N. XIII. ersichtliche Assurance, daß der Bischoff eine verbesserte Urkunde aufstellen sollte, gestalten vor dessen würclichen Erfolg die Schwedischen Trouppen aus dem Stiff Osnabrück nicht weichen

wolten, wozu sie des Schwedischen Generalissimi dahin limitirte Ordre sub N. XIV. schon vorhin erhalten hatten. Nicht minder wurde von den Kayserlichen Gesandten die Urkunde sub N. XV. zu Sicherheit der Stadt Osnabrück ertheilt, daß derselben Privilegium, wegen des Leinwand-zeichnens, in dem Statu, wie es Ao. 1624. exequirt worden, beständig bey Kräfften verbleiben sollte, obichon davon keine Meldung in der Capitulatione Osnabrugensi geschehen wäre.

1650. Julius. N. XIV.

N. XV.

N. I.

Extractus des Altenburgischen Diarii de Dato 16. Jul. 1650. die Osnabrückische Capitulation - Sache betreffend.

Dienstags den 16. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr kamen die Osnabrückischen, Braunschweigischen, Herr Weel und Ich (von Thumshirn) auf dem Rathshaus zusammen, fiengen an, das Project wegen des Evangelischen Consistorii zu Osnabrück abzulesen. Dieweil aber in unterschiedlichen Puncten die Herren Braunschweigischen sich auf Herr Vollmars Wissenschaft beruffen, verfügten Wir Uns sämtlich zu Seiner Excellenz, dahin sich auch Herr Crahn begab, und wurde das Concept von vorn an gelesen, auch durch fleißige Zureden endlich, wie auch das Exordium der Capitulation verglichen, von dem Chur-Maynngischen Gesandten virgulirt, und von Ihm und mir unterschrieben.

Mittwochs den 17. Julii kamen bey Herr Vollmars Excellenz Herr Crahne, die Osnabrückischen und Braunschweigischen, wie auch der Chur-Maynngische und Ich abermahls zusammen, und fiengen an die zur Osnabrückischen Capitulation gehö. igen Politica zu durchlesen. Es erinnerte aber der Braunschweig-Zeilische Herr Otto: weil in dem Punct vom Consistorio des Braunschweigen Durchschlags gedacht würde, dasselbe auch bey der Mündirung hinein gerückt werden müste, und aber darinnen von Quackenbrück zu befinden wäre, daß die Catholischen allda eine Kirche zudauen solten Macht haben, wüsten die Herrn Osnabrückischen sich zu erinnern, daß Braunschweigischen Theils dreyerley hierbey bedinget worden, 1) daß die Catholischen die Kirche auf ihre Unkosten bauen, 2) keine Religiofen darinn gebrauchen, 3) den Supellektilem Ecclesiasticam allda theilen solten. Die Herren Osnabrückischen beschwehreten sich, weil der Consistorien Punct allbereit von den Mediatoribus unterschrieben, über diesen Einwurf zum höchsten, zuletzt wurde es dahin verglichen, 1) die Evangelischen zu Quackenbrück solten zu einem gutwilligen Beytrag zum Catholischen Kirch-Bau vermahret, 2) keine Collegia Religiosorum, darunter denn auch ausdrücklich die Jesuiten zu verstehen, dahin eingeführet, 3) die Reliquien und Bilder denen Catholischen cum Vasculis zudoraus gegeben, und der übrige Supellex Ecclesiastica getheilet werden.

N. II.

Donnerstags den 18. Julii 1650. früh 8. Uhr kamen bey Herr Vollmar, die Braunschweigischen, Osnabrückischen, Herr Weel und Ich (von Thumshirn) abermahls zusammen, und wurde die Capitulation veltends absolvirer, bis auf den Beschluß, welchen Herr Vollmars Excellenz aufzusetzen über

Zweyter Theil.

xxx

ber

1650.
Julius.

ber sich nahm, und war der Verlaß, es solte morgen alles ins reine gebracht, noch einmahl bey Herr Bollmar collationirt, alsdann von Ihnen denen Herrn Kayserlichen, Herrn Meel und mir subscribirt, und zu mehrer Krafft auf künftigen Reichs Tag per Clausulam remissoriam dem Reichs-Abchied einverleibet werden. So erboth sich auch der Bischöfliche Dñnabrückische Gesandte, daß, ob wol, wegen ihres Iuraments, weder Sie noch das Capitul unterschreiben könten, so wolten Sie jedoch in den Reversalien, so Sie der Landschafft gäben, sich darauf beziehen und reverfieren.

Es geschahen sonstn dißmahl nachfolgende Erinnerungen, und wurden ad Protocollum genommen.

1.) Wann ein Herzog zu Braunschweig Bischoff wäre und heyrathen wolte, daß solches ohne Beschwerung des Stiffts geschehen solte, und den Ständen kein Leib-gebing oder anders dergleichen zugemuthet werden solte.

2.) Weil man nicht eigentlich wüste, ob bey Abhörung des Land-Rentmeisters Rechnung etliche von der Ritterschafft mitgewesen, so solte deshalb Nachfrage gehalten, und wenn sich befände, daß die von der Ritterschafft vordessen mit zugezogen worden, hinführo es auch also gehalten werden solte.

3.) Solte die Stadt Dñnabrück bey dem Leinwad Privilegio verbleiben, wie Sie Ao. 1624. in Possessione gewest, jedoch Salvo Iure cujusque.

4.) Weil auch die Stadt Dñnabrück angeführet, daß Sie vor dessen, Sede vacante, die Coadministration gehabt, solte Sie, wenn und wie fern es sich befinden würde, bey künftigen Fällen auch dabey gelassen werden.

5.) Weil auch die Stadt Dñnabrück sich beschweret, daß der Clerus allda Handwercks-Leute auf die Freyheit nehme, dadurch ihren Bürgern die Nahrung entzogen würde, ist dieser Punkt zu Dñnabrück zwischen dem Clero und Rath zu vergleichen versparet worden.

6.) Weil auch in der Capitulation des Capituls Fisch-Gerechtigkeit auf der Haase an der Stadt gedacht, und gesetzt worden, daß alle deswegen vorgenommene Aenderungen solten abgethan werden, welches den Verstand könte haben, ob solte die eine Pastey, dadurch die Haase etwas in die Enge gezwungen worden, wieder eingerissen werden, hat des Capituls Gesandte sich erkläret, daßes diese Meynung nicht habe, sind auch die Worte, welche dahin verstanden werden möchten, alsobald außgedickt, und darauf alles mit einem Handschlag bekräftiget, hinc inde Glück gewünscht, und von den Braunschweigischen versprochen worden, Sie wolten stracks nach geschעהer Collationirung Ihrer Durchlaucht den Vergleich avifiren, denn Sie vorher die Ordre zu Abtretung des Stiffts Dñnabrück nicht außhändigen würden.

Es wurde in sine auch erreget, wie es mit ihren Vollmachten solte gehalten werden, und verglichen, daß Sie ihre Vollmachten bey dem Reichs-Directorio wolten ad Acta Imperii hinterlegen, und zwar sind von Seiten Braunschweig Herr Otto Otto, Braunschweig-Zellischer Krieges-Rath, und Herr D. Polycarpus Heiland, Fürstlich-Braunschweigisch-Wolffenbüttelscher Geheimer-Rath, von Seiten des Bischoffs zu Dñnabrück, Herr Lic. Biscopin, und vom Capitul zu Dñnabrück ein Capicular, einer von Winkelhausen, gevollmächtiget gewesen.

N. III.

Continuatio Diarii.

Sonntages den 21. Julii 1650. Nachmittags ließ mir Herr Bollmar andeuten, um 3. Uhr wolten Sie fortfahren mit Collationirung der Dñnabrückischen Capitulation, solte mich demnach einstellen, da es denn bald Anfangs einen hefftigen Streit gabe, indem der Braunschweig-Zellische begehrte, daß in Exordio die Haupt-Tractanten, nemlich der Bischoff von Dñnabrück, und dann die Herzoge von Braunschweig genennet werden solten; Welches auch die Herrn Kayserlichen nicht

1650.
Julius.

1650.
Julius.

nicht unbillig befunden, der Osnabrückische aber wolte in keinen Weg darein consentiren, machte sich zum höchsten beschwehrt, daß im Exordio, welches doch allereit verglichen und abgeredet wäre, abermahls sollte eine Aenderung gemacht werden, man möchte Sie in Fine nennen, im Exordio könnte Er nichts lassen verändern. Nach vielen Gezänck wurde es endlich dahin vermittelt, daß die Herzoge von Braunschweig dem Exordio mit Nahmen eingerückt, der Herr Bischoff aber relative (der in Instrumento Pacis jetzt regierende Herr Bischoff) gesetzt würde. Und also wurden wir fertig bis auf die Politica, welche morgendes Tages solten vorgenommen werden. Ich erinnerte, wie Sie es mit ihren Vollmachten wolten halten, ob Sie gegeneinander ausgewechselt, oder dem Reichs Directorio zugestellt, oder der Capitulation annectirt werden solten? Es resolvirte sich aber kein Theil etwas gewisses, sondern schien fast, als wolten Sie sie lieber bey sich behalten, welches ich meines Theils auch dahin gestellt seyn lassen mußte.

1650.
Julius.

N. IV.

Eodem (den 22. Jul.) Nachmittag, sagte Herr Meel zu mir, Er habe in der Osnabrückischen Capitulation observirt, daß zwar meist das Prædicat: Augspurgischer Confession, bisweilen aber auch Evangelisch gebraucht würde, es wäre dieses dem Stylo Imperii zuwider, und wüßte man wohl, daß unter dem Wort: Evangelisch, sich andere mehr bedecken wolten, Er bähete mich denn zum höchsten, ich möchte die Herrn Braunschweigischen disponiren, daß Sie es bey den gewöhnlichen Titul: Augspurgischer Confession bewenden, und dasselbe an statt Evangelisch setzen ließen, sonst könnte Er, als Director, die Capitulation nicht unterschreiben.

Ich hörte dieses gar ungern, sagte Ihm auch zuvor, daß es schwerlich zur Aenderung würde können gebracht werden, doch wolte ich mit den Herrn Braunschweigischen davon reden.

Er replicirte: Er wüßte gewiß, wann Er es auch gleich unterschreiben wolte, daß bey künftiger Confirmation auf dem Reichs-Tage es müßte geändert werden. Seines Erachtens wäre es reputirlicher, man liesse es, jegund zum voraus, bey dem gewöhnlichen Stylo, davon Er auch ohne grosse Verantwortung nicht abschreiten könnte.

Nachmittag 2. Uhr, nachdem die Osnabrückische, Braunschweigische, Herr Meel und ich bey Herrn Bollmar wieder zusammen kommen waren, redete Ich mit den Herrn Braunschweigischen hievon. Der Herr Wolfenbüttelsche placidirte die Aenderung, Herr Otto movirte zwar, es wäre von den Papisten nur ein Stolz, daß Sie uns den Titul nicht geben wolten, doch liesse Er es endlich geschehen, bedachte sich aber bald anders. Er könnte es nicht zugeben, und wolte nicht eine Sylbe lassen ändern, man könnte sich auch so eben an die Augspurgische Confession nicht binden, es wäre besser, sie wäre nicht gemacht worden, man hätte nur groß Unglück damit gestiftet, und was dergleichen ziemliche harte Reden mehr waren, die Ich aber mußte dahin rechnen, daß Er etwas truncken war. Wiewohl ich Ihm nun beweglich zuredete, daß unsere Vorfahren sich des Tituls Augspurgischer Confession nicht geschämet, und man jederzeit von Herren Gott gedanket hätte, daß die Confession Ao. 1530. übergeben worden, auch wohl bekannt, wie der Titul: Evangelischer, von Calvinisten und andern gemißbraucht würde, daher man sich allezeit befüßen, das Prædicat Augspurgischer Confession zu gebrauchen, wie es auch im Instrumento Pacis anders nicht gehalten worden, so bliebe Er doch auf seiner Meinung, damit sein Collega der Wolfenbüttelsche sehr übel zu frieden war. Ich fragte, ob ich denn die Resolution den Herrn Kayserlichen sollte anzeigen, damit Sie Herrn Mehl bey Zeiten könnten zureden? welches Ihm aber auch nicht beliebte, sondern Er wolte gewarten, was Meel moviren würde.

Als nun der Capitulations-Beschluß abgelesen war, und es zur Subscription

Zweyter Theil.

XX 2

tion

1650.
Julius.

prion kommen solte, thate Herr Meel jetzt gedachte Erinnerung wegen des Prædicati: Evangelisch.

Die Herrn Kayserlichen sagten, Sie hätten kein Bedencken zu subscribiren, aber auf künftigen Reichs-Tag bey der Confirmation müste es geändert werden, hielten deshalb vor das beste, man änderte es jetzt.

Herr Otto opponirte sich zwar, und allegirte, es wäre nur eine Osnabrückische und keine Reichs-Capitulation, verhalten man auf den Reichs-Seylum so sehr nicht zu sehen. Wann Er nicht wüste, daß unsere Religion älter wäre als die Augspurgische Confession, wolte Er diese Stunde Catholisch werden. Zuletzt aber accommodirte Er sich, wiewohl mit grossen Unwillen, und möchten Herr Meel und Ich die Capitulation durchgehen, und an statt: Evangelischer, Augspurgische Confession setzen. Er wolte nach Hause, und dem Generalissimo den Vergleich notificiren, damit die Ordre künfte gehohlet werden.

Herr Meel und Ich sagten uns alsobald zusammen, und änderten die Capitulation an denen Orten, da Evangelisch gesetzt war.

Wir fragten Herr Bollmar auch wegen der Franckenthalischen Resolution. Seine Excellenz antworteten, Sie versehen sich derselben stündlich.

Nos. hätten dafür gehalten, Sie wäre allbereit vorhanden.

Ille: Brachte einen andern Discours, daß La Cour, dem Duc d'Amalfi heute ein Schreiben von Monsieur Veautorte vorgezeigt, darinnen stünde, daß Franckischen Theils alles exequirt. Sie hätten dessen gelacht, und Ihm jüngere Schreiben gewiesen, daß die Franckosen noch nichts exequirt hätten, und gebethen, sich anders in die Sache zu schicken, sonst möchte es heißen: frangenti fidem &c.

La Cour hätte sich erbothen, alsobald einen Expressen abzuschicken, und Erinnerung zu thun.

Herr Meel, Er habe Herrn La Cour seine Ratification offerirt, die hätte Er nicht wollen acceptiren.

Ego. Mein Collega und Ich hätten unsere Ratification vor die Herrn Franckosen zwar auch, wolten aber so lang zurück halten, bis die Herrn Kayserlichen und Franckosen commutirt hätten.

Herr Bollmar, das würde wohl nimmermehr geschehen, denn daß die Stände der Cron Franckreich die Waldstätte abgesprochen, würde die Cron Franckreich zwar halten, wie Er gänglich hoffte, aber ihrer Reputation zu nahe achten, daß Sie es ratificiren solten. Er sehe fast keine Möglichkeit, wie Sie Brisach und Philipsburg manuteniren könten, wann Sie die Geld- und Proviant-Anlagen solten bleiben lassen, das würde das erste seyn, darüber man mit Franckreich zerfallen würde.

Ihro Excellenz sprach ich auch wegen der Sulzbachischen Sache an, die sich denn zu allen Guten erbothen.

N. V.

Continuatio Diarii.

Freytags den 2. Aug. 1650. Nachmittags 5. Uhr wurde in Herrn Bollmars Logement mit Beysehn der Interessirten, wie auch Herrn Crans, Herrn Meels und meiner, die ingrosirten Exemplaria der Osnabrückischen Capitulation collationirt. Sie waren auf Pergamen geschrieben in groß Regal-Folio, und in weiß Pergament, auswendig mit güldenen Leisten, gebunden, und mit einer schwarzen und gelben Schnur, daran unten zum Siegel 4. Capfuln hiengen, durchzogen. Bey der Collationirung befunden sich etliche jedoch in Substantialibus nichts importirende Fehler, außer daß in einem Exemplar das Exercitium Catholicum zu Quakenbrück, und die Capelle, so denen Catholischen allda zu bauen vergönnet, betreffende, eine ganze Zeile ausgelassen war. Es wurde endlich der Verlaß genommen, daß morgen geliebtes GOTT 8. Uhr, Wir uns sämtlich bey Herrn Bollmar wieder einstellen möchten, da solten die Errata von den Scribenten,

1650.
Julius.

1650.
Julius.

ten, welche die Exemplaria geschrieben, corrigirt, wie auch die Subscription und Besiegelung vorgenommen werden.

Der Dñabrückische Gesandte beschwehrete sich, Er habe die Abschrift der Ordre zur Dñabrückischen Restitution zwar bekommen, es stünden aber zwey Conditiones darinnen. 1.) Solte die Dñabrückische Landschaft noch ante Restitutionem die Wasenburgische Assècuration vollziehen, welches dann wohl gesehen würde. 2.) Desiderirte der Generalissimus, von den Herzogen zu Braunschweig selbst die Nachricht zu haben, daß Sie mit der Capitulation zufrieden wären.

Der Zellische Gesandte vernahm dieses mit Verwunderung, denn Seine Durchlaucht den Abschied ausdrücklich genommen, daß, so bald Er schreiben würde, die Ordre nicht conditionate, sondern pure solte gegeben werden. Es wäre leicht zu merken, worauf es angesehen sey. Baron Orenstirn hätte gegen Ihn auch gedacht, der Generalissimus möchte gern von der Capitulanten Vollmacht Nachricht haben. Mit solchen Prætexten suchte man die Zeit zu gewinnen. Des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Durchlaucht hätten auch an Ihn geschrieben, daß, gleichwie Douglas in Schwaben thäte, also der General Rdnigsmarck in Nieder-Sachsen von sämtlichen Ständen Ratificationes begehrte. Des Herrn Administratoris Durchlaucht möchten gerne wissen, wessen Sie sich zu verhalten? Bobey Herr Meel erinnerte, Er habe Schreiben von Erfurt gelesen, daß der Generalissimus noch immer fort von sämtlichen Ständen Ratificationes zu haben beharrete, da es doch zu erhalten ein unmöglich Ding, und allhier ein anders verglichen wäre.

Herr Bollmar: was die Ratificationes betreffe, solten Wir per Memoriale den Duca de Amalfi ersuchen, so würden Seine Fürstliche Gnaden dem Generalissimo beweglich und teutsch gnugsam zuschreiben: Es lönte zugleich auch die Dñabrückische Ordre recommendirt werden.

Ich fragte Herr Bollmar: Ob nicht die Sulzbachische Sache vollends perfectioniret werden solte?

Ille: Ich solte nur dem Braunschweigischen Gesandten Herrn Heyland anzeigen lassen: Er möchte morgen geliebt es Gott um 9. Uhr in sein, Herrn Bollmars, Logement kommen, wenn die Dñabrückische Capitulation subscribirt und vollzogen, so wolten Wir hernach die Sulzbachische Sach in Abwesenheit der Partheyen selbst vornehmen und in einen Aufsat bringen. Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Pfalz-Graf wären heute abermahls bey Ihm gewesen, und Ihro solches wohl gefallen lassen, dem Bambergischen, weil Er auch Interponent mit wäre, wolten es Seine Excellenz auch wissen lassen.

Ich gieng zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und gabe Ihm hiedon Nachricht, damit Er Seiner Fürstlichen Gnaden Meynung darüber erfahren lönte.

Ille: Seine Fürstliche Gnaden hätten Ihm allbereits davon sagen lassen, und trüge nunmehr gar gute Hoffnung, daß es einmahl zur Endschaft kommen möchte.

N. VI.

Continuatio Diarii.

Sonnabends den 3. Aug. Vormittags um 8. Uhr, kamen die zur Dñabrückischen Sache gehdrige Personen bey Herr Bollmar zusammen, und nachdem die Scribenten in Beyseyn des Herrn Dñabrückischen und Zellischen Gesandten die Errores corrigirt, und jetzt gedachte Gesandten auf der Herrn Kayserlichen Erinnern ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt, der Braunschweig-Wolffenbüttelsche aber, von dem zuvor keine Vollmacht erfordert worden, sich gleichwohl erklärete, seines Herrn Plenipotenz in eadem Forma, wie Zelle, zu wege zu bringen, und den Dñabrückischen Gesandten zuzuschicken, wurden hierauf die 3. auf Pergamen geschriebene Exemplaria von Herrn Bollmar und Herrn Cran, als beyden Kay-

1650.
Julius

1650.
Julius.

ferlichen Gesandten, von dem Chur-Maynnsischen und mir unterschrieben, und die Petschaft in die an einer Schnur hangenden Capfulen eingedrucket. Zwen Exemplaria nahm der Osnabrückische Gesandte zu sich, als eines vor den Herrn Bischoff, das andere vor das Dohm-Capitul, das 3. behielt der Braunschweig-Zellische Gesandte. Das Original-Concept solte bey dem Reichs-Directorio bleiben, und den Herrn Kayserlichen eine vidimirte Abschrift zugestellt werden.

Hernächst wurden unterschrieben die Formular-Reversalien, welche der Bischoff von sich stellen solte, und dann ein Attestatum wegen der Stadt Osnabrück Leinwad Privilegii, dann wieder ein Attestatum wegen der Petersburg, daß der Bischoff, auf vorgehende der Stadt gebührende Deprecation, wegen der Demolition gedachter Petersburg an die Stadt nichts suchen wolte. Dieses Attestatum aber unterschrieben nur die Herrn Kayserlichen, diweil es zwischen Ihnen und den Königlich-Schwedischen a part also abgehandelt worden. Endlich wurde alles nachmahls mit einem Hand-Schlage bestätigt, und den Parthenen Glück und alle Wohlfahrt zu den mit so großer Müh abgehandelten Capitulation gewünschet. Von den Herrn Braunschweigischen aber noch ein Extract Protocolli begehret 1.) wegen der Coadministration, daß dieselbe der Stadt, Sede vacante, wenn sich befünde, daß sie vor dessen selbige gehabt, nachmahls gelassen, wie auch 2.) wegen der befreieten Dertter im Osnabrückischen, daß sie von dem Clero nicht nächten mißgebraucht werden, und daß deswegen zu Osnabrück sonderliche Handlung angestellet werden solte, welches auch die Herrn Kayserlichen versprochen. Sie begehreten zwar auch noch ein Attestatum, daß der Stadt neuerbaueete Pastey, dadurch der Hase-Strom fließet, worinne selbes Orths das Capitul zu fischen hat, nicht demolirt werden solte, die Herrn Kayserlichen aber hielten dafür, es bedürffte des halben keines Attestaci, weil die Worte in der Capitulation, die dahin hätten gedeutet werden können, allbereit ausgelegt wären.

N. VII.

Capitulatio Perpetua Osnabrugensis.

Zu wissen und kund sey hiemit, als zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs an Einem, und denn der Königlich Schwedischen Majestät in Schweden am andern Theil, in dem Jahr nach Christi Geburt 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß, in dem 13. Art. die dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg loco Equipollentis bedingte alternativam Successionem bey dem hohen Dom-Stufft und Bisthum Osnabrück betreffend, unter andern versehen worden, daß wegen deren nach dem Jahr Christi 1624. mit den Kirchen-Dienern und dem Gottesdienste vorgegangenen Aenderungen eine gewisse Vergleichung getroffen, auch um desto mehrer Wichtigkeit willen des künfftigen Bischofflichen- und Landes-Fürstlichen Regiments eine beständige immerwährende Capitulations-Forma, mit Vorwissen des in ob angezogenem Articul benandten jetzt regierenden Herrn Bischoffs, so dann an statt des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, Herrn Christian Ludewig, und Herrn Georg Wilhelm, für sich und im Nahmen Dero Herrn Brudern, Herrn Ernst Augusti, aller Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch eines Chum-Capituls zu Osnabrück, aufgerichtet werden solte, daß hierauf durch Zuthun und Unterhandlung der Römischen Kayserlichen Majestät zu der Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Handlung, wie auch hernach zu dem Nürnbergischen Executions-Tractat verordneter Plenipotentiarier und Bevollmächtigten Abgesandten, Herrn Isaac Dollmar, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Fürstlicher Durchlaucht, Ferdinandi Caroli Erb-Herzogs zu Oesterreich Geheimbden-Rath, respectiver Hof-Canslern, und Ober-Oesterreichischen Cammer-Præsidenten, und Herrn Johann Crane, der

1650.
Julius.